

## Verleihbedingungen des Medienzentrums Ansbach

### 1. Benutzerkreis

- (1) Zum Benutzerkreis gehören alle Personen, die an kommunalen und staatlichen Schulen in Stadt und Landkreis Ansbach unterrichten oder an deren Einrichtungen im Bildungsbereich tätig sind.
- (2) Soweit es die schulischen Belange erlauben, ist die Überlassung von Medien und Geräten auch an private Kunden und gemeinnützige Organisationen möglich.

### 2. Überlassung von Medien an Schulen und Bildungseinrichtungen

- (1) Medien werden ab dem Schuljahr 2005/06 noch an Personen abgegeben, die eingetragene Nutzer des Medienzentrums sind und die Verleihbedingungen mit ihrer Unterschrift anerkannt haben.
- (2) Die Medien werden für zehn Schultage verliehen. Eine Verlängerung für jeweils fünf Schultage muss am Medienzentrum beantragt werden. Einem Antrag auf Verlängerung des Zeitraumes wird stattgegeben, wenn die entsprechenden Medien nicht vorbestellt sind.
- (3) Reklamationen sind spätestens am Tag nach der Auslieferung durch den Kreisboten vorzunehmen. Die Medien gelten als einwandfrei ausgeliefert, wenn ihr Zustand nicht beanstandet wird.

### 3. Überlassung von Medien an sonstige Benutzer am Schalter

- (1) Die Medien werden grundsätzlich nur zu den geltenden Geschäftszeiten ausgegeben beziehungsweise zurückgenommen.
- (2) Der Benutzer hat sich noch im Schalterraum vom einwandfreien Zustand der zu überlassenden Gegenstände zu überzeugen und den Empfang auf dem Verleihschein per Unterschrift zu bestätigen. Die Gegenstände gelten als einwandfrei übergeben, wenn ihr Zustand nicht beanstandet wird.

### 4. Behandlung der überlassenen Gegenstände

- (1) Der Entleiher ist verpflichtet, die ihm überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren.
- (2) Es ist (außer innerhalb einer Schule) nicht zulässig, überlassene Gegenstände an Dritte weiterzugeben.
- (3) Verlust oder Beschädigung der überlassenen Gegenstände ist dem Medienzentrum unverzüglich zu melden.
- (4) 16 mm-Filme und Videos sind zurückgespult zurückzugeben. Die Begleittexte müssen vollständig mit den Medien zurückgegeben werden.

## 5. Urheberrechte

- (1) Alle AV-Medien, die das Medienzentrum bereithält, beinhalten das Recht zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung.
- (2) Aus urheberrechtlichen Gründen dürfen die Medien weder für schulische noch private Zwecke kopiert werden.
- (3) Soweit bei öffentlicher Nutzung von Medien Belange der GEMA berührt werden, hat der Benutzer die erforderlichen Gebühren an diese zu entrichten.

## 6. Entgelte

- (1) Für die Überlassung von Medien wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Für die Überlassung von Geräten an private Kunden und Organisationen gilt folgende Staffelung:
  - Datenprojektoren: 15 €/Tag
  - Datenprojektor mit Notebook: 25 €/Tag
  - Datenprojektor mit DVD-Player: 20 €/Tag
  - Notebook mit Präsentationssoftware: 10 €/Tag
  - Digitale Spiegelreflex-/Videokameras: 15 €/Tag
  - Videoschnittsystem Casablanca: 15 €/Tag
  - Filmgerät: 10 €/Tag

## 7. Verzugsentgelte

- (1) Kann der Abgabetermin aus einem dringenden Grund nicht eingehalten werden, muss das Medienzentrum fermündlich vor Ablauf der Frist hiervon unterrichtet werden.
- (2) Wird der Abgabetermin vom Benutzer nicht eingehalten, erfolgt umgehend eine Mahnung. Das Medienzentrum ist berechtigt, ein Verzugsentgelt von 2 € pro Tag und Medium zu erheben.
- (3) Für den Verlust von Begleittexten wird eine Bearbeitungspauschale von 5 € erhoben.
- (4) Diese Verzugs- und Verlustentgelte werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 8. Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für jede Beschädigung und jeden Verlust.
- (2) Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungspreis und bei der Beschädigung nach den Reparaturkosten.
- (3) Die Schäden werden durch das Personal des Medienzentrums festgestellt und dem Benutzer mitgeteilt. Reparatur und Wiederbeschaffung werden durch das Medienzentrum auf Kosten des Benutzers veranlasst.

- (4) Dem Benutzer ist es untersagt, Schäden an den überlassenen Gegenständen selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
- (5) Eine Haftung des Medienzentrums für Schäden, die durch verliehene Software verursacht werden, wird grundsätzlich ausgeschlossen.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Verleihbedingungen treten ab dem 01.09. 2005 in Kraft.

Ansbach, den 01.09.2005

gez. Felber, Oberbürgermeister